

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 82. Vom letzten Willen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

allgemeinen kein Ehegatte ohne des andern Einwilligung etwas veräußern könne, fins
bei hier Orts keine vollkommene Anwend-
ung.

§. 81.

unter den Eheleuten selbst.

Schenkungen unter den Eheleuten selbst
sind bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft
lächerlich und unmöglich. Weil aber ein
jeder Ehegatte sich besondere Güter zu seiner
eigenen Disposition, oder einen Theil des Eis-
genthums-Rechts durch Verträge reserviren
kann, so sind unter gewissen Umständen den-
noch Schenkungen unter den Eheleuten mög-
lich. Daß sie nach deutschem Recht auch zu-
läßig seyen, beweist:

Böehmer in Diss. d. donat. int. vir. & uxor.

§. 82.

Vom letzten Willen.

Nach den oben vorangeschickten Grundsät-
zen

zen eines ungetheilten Samt-Eigenthums, vermöge dessen kein Ehegatte ohne des andern Einwilligung veräußern oder verschenken kann, müssen wir ein gleiches Urtheil von den letzten Willens-Meinungen der in der Güter-Gemeinschaft lebenden Eheleute fällen. Es statuiren zwar viele Rechtslehrer, aber widerrechtlich, das Gegentheil, indem sie ohne Grund das gemeinschaftliche Vermögen in zwei Hälften theilen, und jedem sodann über seine Hälfte freies Dispositions-Recht einräumen. Das Widernatürliche eines solchen getheilten Eigenthums ist aber seines Orts schon hinlänglich gezeigt worden.

§. 83.

Ausnahme.

Uebrigens hat die Regel auch ihre Ausnahmen: wenn nemlich der andere Ehegatte in die Errichtung des Testaments consens

§

tirt;